

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Zingel III

Gemeinde(n): Schwyz

Kanton(e): Schwyz

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: 1

Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Projekt: Zingel III Erweiterung Steinbruch: Im Gebiet Zingel an der Nordflanke des Urmibergs soll eine dritte Abbauetappe umgesetzt werden. Dabei werden in einem Zeitraum von rund 50 Jahren total rund 5 Mio m³ Kieselkalk abgebaut. Das Projekt ist aufgrund der Geologie standortgebunden. Im Steinbruch werden vorwiegend Hartgesteine für die schweizerische Verkehrsinfrastruktur abgebaut. Das Projekt gilt daher als übergeordnetes öffentliches Interesse. Das gesamte Abbaugelände gilt rechtlich als Waldfläche. Es fallen sowohl definitive als auch temporäre Rodungen an.

2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

- 1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Aufgrund der bestehenden Geologie (Kieselkalkvorkommen in der entsprechenden Qualität) und der bereits bestehenden Infrastruktur aus dem Hartgesteinsabbau von Zingel I und II ist das Projekt Zingel III standortgebunden.

Es gibt keine weiteren abbaubaren Hartgesteinsvorkommen ausserhalb des Waldgebietes im Bereich Zingel. Die nahegelegene, unterirdische Abbaustelle "Läntigen" musste auf Grund der unzureichenden Geologie (kein Hartgesteinabbau für Gleisschotter möglich infolge Haarrissbildung) im Richtplan zurückgestuft werden.

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Die geplante Erweiterung Zingel III entspricht den Konzepten und Sachplänen des Bundes (Sachplan Verkehr). Das Projekt ist im Richtplan des Kt. Schwyz (Anpassungen 2022) eingetragen. Die Richtplananpassungen 2022 wurden mit Beschluss Nr. 461 vom 20. Juni 2023 vom Regierungsrat erlassen und vom Bund am 12. November 2024 genehmigt.

Aktuell läuft das kommunale Nutzungsplanverfahren. Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens zusammen mit den Projektgrundlagen und dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) öffentlich aufgelegt.

- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Das bestehende Waldgebiet im Projektperimeter Zingel III weist eine Schutzfunktion auf. Mit der Erweiterung Zingel III werden Schutzbauten zum Schutz des Abbaubetriebes und der Kantonsstrasse erstellt und langfristig unterhalten. Damit kann die Naturgefahrensituation am Projektstandort insgesamt verbessert werden.

Die weiteren Auswirkungen hinsichtlich Immissionen (Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen, etc.) sind detailliert in der UVB Hauptuntersuchung des Projekts Zingel III abgehandelt.

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Der Hartgesteinsabbau im Gebiet Zingel entspricht einem übergeordneten, öffentlichen Interesse. Das Hartgestein wird vorwiegend für die nationalen Verkehrsinfrastrukturen als Bahnschotter und für die Herstellung von Strassendeckbelägen verwendet. Gemäss dem Sachplan Verkehr (UVEK 2021) wird der Steinbruch Zingel als Abbaugelände von nationalem Interesse eingestuft. Ohne grossflächige Rodungen wäre der Abbau nicht möglich. Nach der Beendigung des Abbaus soll das Projektgebiet langfristig wieder vollflächig in eine Waldfläche rückgeführt werden (siehe auch Kurzbericht Rodungsgesuch).

- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Die Rodung der notwendigen Waldfläche stellt einen erheblichen Eingriff in die bestehende Landschaftsfläche und in das BLN-Gebiet 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi" dar. Der Kanton Schwyz hat bereits im Rahmen der Projektfestsetzung im Richtplan eine umfassende Interessensabwägung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass das Projekt zwar einen schwerwiegenden Eingriff in die Natur und die Landschaft darstellt, aber das Gebiet bereits historisch durch den Steinbruchbetrieb geprägt war und die Silhouette des Urmibergs gesamthaft nicht tangiert wird. Daher wird der Eingriff aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses als vertretbar gesehen. Es müssen jedoch umfassende Massnahmen umgesetzt werden (siehe UVB HU).

☒ separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: **Zingel III**

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Schwyz	2689090 / 1208685	1725	Oberallmeindkorporation Schwyz	38'300	47'780	86'080
Schwyz	2688848 / 1208656	1723	Gianella Aldo	2'220	1'130	3'350
Schwyz	2688922 / 1208681	1721	Dörig-Föhn Lina	1'050	420	1'470
Schwyz	2688970 / 1208708	1720	Reichlin Tino	1'360	560	1'920
	/					
	/					
	/					
	/					
TOTAL				42'930	49'890	92'820

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	

92'820
+
=
92'820

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung: Die Rodungen werden entsprechend der jeweiligen Projektphase etappenweise bewilligt. Die Bewilligung erfolgt durch das AWN SZ.

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Schwyz	2689688 / 1209117	1726	KIBAG Kies Seewen AG		25'600	25'600
Schwyz	2696333 / 1208110	2414	Oberallmeindkorporation Schwyz		9'500	9'500
Schwyz	2689090 / 1208685	1725	Oberallmeindkorporation Schwyz	38'300		38'300
Schwyz	2688848 / 1208656	1723	Gianella Aldo	2'220		2'200
Schwyz	2688922 / 1208681	1721	Dörig-Föhn Lina	1'050		1'050
Schwyz	2688970 / 1208708	1720	Reichlin Tino	1'360		1'350
	/					
	/					
Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²				42'930	35'100	78'030

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n): Die Ersatzaufforstungen werden entsprechend Projektphase etappenweise umgesetzt. Der Realersatz wird in der ersten Etappe (1a + 1b) umgesetzt. Die Umsetzungskontrolle erfolgt durch das AWN SZ.

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Zingel III

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungersatz (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- ☐ a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche ☒ b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Im Kanton Schwyz stehen keine ausreichenden Flächen für eine Wiederaufforstung von dieser Grössenordnung zur Verfügung.

Das Projektgebiet Zingel III liegt zudem im BLN Gebiet (1606). Es wird auch in ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete eingegriffen.

Zur Wiederherstellung und zur Schaffung von neuen ökologisch wertvollen Lebensräumen soll in Absprache mit dem kantonalen Amt für Wald und Natur ein Teil des Rodungersatzes als Massnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz umgesetzt werden.

Beschrieb der Fläche: Das Gebiet Rappenflüeli (KTN 65/1936, Gemeinde Inenbohl) liegt an der Rigi-Südlehne und ist dank der Exposition, Geologie und der häufigen Föhnlage für das Vorkommen von diversen wärmeliebenden Arten prädestiniert. Das Potenzial für Aufwertungsmassnahmen im Bereich Rappenflüeli ist seit längerem erkannt. Auf den Parzellen KTN 65 und KTN 1936 können grossflächige Aufwertungsmassnahmen ausgeführt werden. Die Parzellen gehören der Oberallmeind Korporation Schwyz.

Beschrieb der Massnahme: Schaffung von Lücken und Vernetzung von steinig und gut besonnten Stellen. Erhalt von Wald- und Kleinstrukturen zu Gunsten wärmeliebender Arten. Aufwertung von Vernetzungsstrukturen etc. (Detail sh. UVB HU)

Grössenangabe: 37'000 m² Koordinaten 2688226 / 1207045

☒ im Waldareal ☐ ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen: Die Ersatzmassnahmen werden im Rahmen der ersten Projektphasen (1a+1b) umgesetzt.

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

☐ Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)

m²

☐ Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)

m²

☐ Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)

m²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

☒ Ja ☐ Nein

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

☒ Ja ☐ Nein

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

☐ Ja ☐ Nein

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden?

☐ Ja ☒ Nein

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

☐ Ja ☐ Nein

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsubventionen)

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?

☒ Ja ☐ Nein

Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma

KIBAG Kies Seewen AG

Kontaktperson / Telefon

Konrad Schorno

+41 58 387 14 03

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Seemattliweg 6

6423 Seewen

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Beilagen:

☒ Kartenausschnitt 1:25'000

☒ Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

- | | |
|--|---|
| ☒ Detailpläne | ☒ Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7 |
| ☒ Liste Rodungsflächen | ☐ |

Legende Abkürzungen:

WaG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV	Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)
LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
UVPV	Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)